

Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 193/19



Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L19/0183/40,

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Agentur für Arbeit Cottbus
Geschäftsführerin des Operativen Service,
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus.

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 30. April 2020 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden für Recht erkannt:

- 1. Der Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 18.09.2019 (3-wöchige Sperrzeit vom 24.02.2019 bis 16.03.2019) sowie der Arbeitslosengeld-Änderungsbescheid vom 18.09.2019, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2019 (W 2206/19), werden aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine 3-wöchige Sperrzeit wegen „Sperrzeit bei Arbeitsablehnung“.

Der Kläger bezog von der Beklagten jedenfalls in den Monaten Februar und März 2019 Arbeitslosengeld (fortan: Alg); siehe Alg-Änderungsbescheid vom 11.02.2019. Mit Vermittlungsvorschlag (fortan: VV) der Beklagten vom 19.02.2019 bot sie dem Kläger eine Beschäftigung als Sozialarbeiter ab dem 01.04.2019 an.

Dieser VV enthielt in der Zeile „Lohn/Gehalt“ den Hinweis „*am TVöD/SuE orientierte Vergütung + Sozialleistungen*“. Der VV enthielt ferner eine Rechtsfolgenbelehrung u.a. mit folgendem Inhalt: *„Rechtsfolgenbelehrung: Wenn Sie ohne wichtigen Grund die Ihnen angebotene Beschäftigung nicht annehmen oder nicht antreten oder das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses durch ihr Verhalten verhindern (z.B. indem Sie sich nicht vorstellen), tritt eine Sperrzeit ein (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III). Sie dauert längstens 12 Wochen. Die Sperrzeit dauert drei Wochen bei erstmaligem versicherungswidrigem Verhalten (§ 159 Abs. 4 Nr. 1 SGB III), sechs Wochen bei dem zweiten versicherungswidrigen Verhalten (§ 159 Abs. 4 Nr. 2 SGB III). Ein versicherungswidriges Verhalten in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie ...“*. Die Rechtsfolgenbelehrung im VV enthält keinen Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

Der Kläger bewarb sich zwar beim potentiellen Arbeitgeber, indem er an ihn eine Kopie seines Diplomzeugnisses und seines Lebenslaufs ohne ein Bewerbungsanschreiben übersandte. Aufgrund dieser Bewerbung berücksichtigte der Arbeitgeber den Kläger nicht weiter. Wegen des Nichtzustandekommens der im VV angebotenen Beschäftigung verfügte die Beklagte nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 18.09.2019 eine 3-wöchige Sperrzeit vom 24.02.2019 bis 16.03.2019, stellte für diesen Zeitraum das Ruhen des Alg-Anspruchs fest, hob für diesen Zeitraum die Alg-Bewilligung auf, minderte den Alg-Anspruch des Klägers um 21 Tage und forderte 653,56 € erstattet. Den hiergegen am 11.10.2019 erhobenen

Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2019 (W 2206/19) als unbegründet zurück.

Der Kläger verfolgt sein Aufhebungsbegehren weiter und hat am 17.12.2019 vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten (fortan: Bevollmächtigter) Klage erhoben. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Klageschriftsatz vom 13.12.2019 verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 18.09.2019 (3-wöchige Sperrzeit vom 24.02.2019 bis 16.03.2019) sowie den Arbeitslosengeld-Änderungsbescheid vom 18.09.2019, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2019 (W 2206/19), aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung vertieft sie ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Beteiligten mit Schreiben vom 19.03.2020 einen ausführlichen Hinweis zur fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung im VV vom 19.02.2019 erteilt und zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Ferner hat das Gericht die Verwaltungsakte der Beklagten betreffend den Kläger beigezogen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind diesbezüglich gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG jeweils mit Schreiben vom 19.03.2020 angehört worden; Blatt 20 ff. Gerichtsakte.

I. Die Klage hat Erfolg.

1. Statthaft gem. § 54 Abs.1 Satz Fall 1 SGG und im Übrigen zulässig gem. §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 78 Abs. 1 Satz 1, 87, 92 Abs. 1 SGG ist eine Anfechtungsklage gegen den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 18.09.2019 (3-wöchige Sperrzeit vom 24.02.2019 bis 16.03.2019) sowie den daran anknüpfende Arbeitslosengeld-Änderungsbescheid vom 18.09.2019, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2019, W 2206/19, (fortan: streitgegenständlicher Bescheid). Der Sperrzeitbescheid und der Alg-Änderungsbescheid bilden prozessrechtlich eine Einheit (so bereits: BSG, Urteil vom 16.09.1999, B 7 AL 32/98 R). Ob der Kläger über das Aufhebungsbegehren hinaus sogleich auf Zahlung von Alg für die Zeit vom 24.02.2019 bis 16.03.2019 hätte klagen können, sodass eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG vorläge, bedarf keiner weiteren Erörterung. Denn der Klageantrag des Bevollmächtigten im Klageschriftsatz vom 13.12.2019 ist ausdrücklich nur auf eine Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides gerichtet und es folgt auch aus der Klagebegründung kein Begehren zur Verurteilung der Beklagten zur Zahlung; das Gericht darf dem Kläger nicht mehr zusprechen als gewollt ist (MKLS/Keller, 12. Aufl. 2017, SGG § 123 Rn. 4).

2. Die Klage ist auch begründet. Denn der streitgegenständliche Sperrzeitbescheid ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 SGG, wonach ein Kläger beschwert ist, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Das ist der Fall.

a. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Bescheid ist § 159 Abs. 1 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), sog. Sperrzeit bei Arbeitsablehnung. Danach gilt: Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses,

insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert. Dabei muss sich die angebotene Beschäftigung nach den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung richten und eine nach dem SGB III zumutbare Beschäftigung sein.

Der Ruhenstatbestand einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III setzt u.a. voraus, dass der Kläger hinreichend konkret und ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei Ablehnung belehrt wurde. Damit sie ihren Funktionen gerecht werden kann, den Arbeitsuchenden über die drohenden Rechtsfolgen umfassend zu unterrichten, muss die Rechtsfolgenbelehrung insbesondere verständlich, sachlich richtig und vollständig sein und hinreichend konkret auf den betreffenden Einzelfall abstellen (11. Senats des BSG vom 27.06.2019, B 11 AL 14/18 R; Karmanski in: Brand, SGB III Komm., 7. Aufl., § 159 Rn. 78 m.w.N.). Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitsuchende beispielsweise aus anderen Belehrungen die Rechtsfolgen bereits kennt oder kennen muss, sodass die umfassende Belehrung zu allen möglichen Sperrzeiten in anderen Bescheiden oder Merkblättern ohne Bedeutung ist. Bei einer fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung spielt es ferner keine Rolle, ob diese ursächlich für das Verhalten des Arbeitslosen ist (statt vieler: BSG, Urt. v. 01.06.2006, B 7a AL 26/05 R, Rn. 15, juris). Diese Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III liegen nicht vor.

aa. Die Rechtsfolgenbelehrung im VV vom 19.02.2019, die die Beklagten regelmäßig in unzähligen ihrer Vermittlungsvorschläge, ggf. mit geringen Variationen, verwendet, ist nach Überzeugung und ständiger Rechtsprechung der 39. Kammer nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Rechtsfolgenbelehrung der Beklagten weist keinen Bezug zum konkreten Einzelfall des Klägers auf. Sie belehrt den Kläger allgemein darüber, welche Rechtsfolgen das Gesetz für den Fall der Arbeitsablehnung vorsieht, ohne dass für den Kläger ersichtlich ist, welche der genannten Alternative auf ihn zutrifft, sollte er sich entschließen, dem Vermittlungsvorschlag nicht Folge zu leisten. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss aber so genau wie möglich sein, anderenfalls kann sie ihren Zweck der Warnung vor den Folgen eines Tuns nicht erfüllen. Die Herstellung eines solchen Einzelfallbezugs ist auch im Rahmen einer Massenverwaltung möglich und der Beklagten zumutbar. Das folgt aus der

Übertragung des Urteils des 11. Senats des BSG vom 27.06.2019, B 11 AL 14/18 R auf den hiesigen Sachverhalt. Der 11. Senat (aaO, Rn. 17 ff.) hat entschieden:

„Wie die für das Arbeitsförderungsrecht zuständigen Senate des BSG bereits zu der Vorgängerregelung der in § 159 Abs 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III (bis zum 31.3.2012: § 144 Abs 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III) normierten Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen einer Arbeitsablehnung ohne wichtigen Grund in § 119 Abs 1 Nr. 2 AFG (in der ab dem 1.7.1969 geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25.6.1969, BGBl I 582), der wiederum auf § 78 AVAVG (Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3.4.1957, BGBl I 321) zurückgeht (vgl die Begründung zum Gesetzentwurf für ein Arbeitsförderungsgesetz, BT-Drucks V/2291, S 83), entschieden haben, soll die Rechtsfolgenbelehrung den Arbeitslosen über die Folgen eines versicherungswidrigen Verhaltens so informieren, dass er eine selbstverantwortliche Entscheidung treffen (vgl BSG vom 10.10.1978 - 7 RAr 55/77 - BSGE 47, 101, 105 = SozR 4100 § 119 Nr 5 S 29) und sich über die zulässigen Ablehnungsgründe schlüssig werden kann (BSG vom 21.7.1981 - 7 RAr 2/80 - BSGE 52, 63, 66 = SozR 4100 § 119 Nr 15 S 73). Entsprechend diesem sozialen Schutzzweck hat die Rechtsfolgenbelehrung formalen Charakter und muss mit jedem einzelnen Vermittlungsangebot erteilt werden, ohne dass es auf Kenntnisse des Arbeitslosen von möglichen Rechtsfolgen ankommt. Inhaltlich muss die Belehrung konkret, richtig und vollständig sein und dem Arbeitslosen in verständlicher Form zutreffend erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich für ihn im Fall einer Weigerung ohne wichtigen Grund ergeben (vgl BSG vom 10.12.1981 - 7 RAr 24/81 - BSGE 53, 13, 15 = SozR 4100 § 119 Nr 18 S 87). An diesen Anforderungen hat der Senat auch nach Inkrafttreten des SGB III festgehalten und betont, eine Rechtsfolgenbelehrung iS von § 144 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III aF müsse als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit vor allem widerspruchsfrei sein (vgl BSG vom 1.6.2006 - B 7a AL 26/05 R - RdNr 15 mwN; vgl zur Rechtsfolgenbelehrung im SGB II - BSG vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R - RdNr 24).

Das Erfordernis einer Belehrung über die konkret bei Ablehnung des jeweiligen Vermittlungsangebots drohende Rechtsfolge wird durch die Entwicklung der Sperrzeitregelungen verdeutlicht. § 119 Abs 1 AFG in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung und - ab dem 1.1.1998 - § 144 Abs 1 SGB III in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung sahen für jeden Sperrzeitatbestand den Eintritt der Regelsperrzeitdauer von acht bis zwölf Wochen mit der Möglichkeit der Verkürzung bei Vorliegen einer besonderen Härte vor (§ 119 Abs 2 AFG; § 144 Abs 3 SGB III aF). Demgegenüber besteht seit dem 1.1.2003 eine differenzierende Regelung zur Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, die für den Fall der wiederholten Arbeitsablehnung eine gestufte Abfolge der Sperrzeitdauern vorsieht, ohne die Möglichkeit einer Verkürzung einzuräumen (§ 144 Abs 4 SGB III in der ab dem 1.1.2003 geltenden Fassung des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, BGBl I 4607). Diese Regelung wurde ab dem 1.1.2009 dahingehend vereinfacht, dass die Dauer der abgelehnten Beschäftigung nicht mehr relevant für die Dauer der Sperrzeit sein sollte, sodass allein die Zahl der Verstöße maßgebend ist (§ 144 Abs 4 SGB III in der ab dem 1.1.2009 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008, BGBl I 2917).

Mit der nunmehr vorhandenen Ausdifferenzierung der Sperrzeitdauern in der Weise, dass die Sperrzeitdauer nunmehr entsprechend der Anzahl der Verstöße abgestuft ist, soll der Eingliederungsdruck auf den Arbeitslosen in Abhängigkeit von seiner Mitwirkungsbereitschaft stetig erhöht werden (vgl dazu S Knickrehm in Bieback/Fuchsloch/Kohte, Arbeitsmarktpolitik und Sozialrecht: Festschrift für Alexander Gagel, 2011, 67, 69; vgl auch BSG vom 3.5.2018 - B 11 AL 2/17 R - SozR 4-4300 § 159 Nr 6 RdNr 27, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen mit Hinweis auf das individualisierte Vermittlungskonzept, das der differenzierten Sperrzeitdauer zugrunde liegt). Dieser Vermittlungsansatz findet Ausdruck auch in einer Individualisierung der Sperrzeitfolgen. Entsprechend muss auch die Rechtsfolgenbelehrung auf die individuelle leistungsrechtliche Situation abgestimmt sein. Dies dient zugleich dem Ziel der Verhaltenssteuerung (zuletzt BSG vom 3.5.2018 - B 11 AL 2/17 R - SozR 4-4300 § 159 Nr 6 RdNr 27 mwN, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen)“

Davon ausgehend ist dem Kläger durch die Beklagte keine ausreichenden Rechtsfolgenbelehrungen für den Eintritt einer 3-wöchigen Sperrzeit erteilt worden. Denn die Sperrzeitdauer von drei Wochen wird nicht als unmittelbar und konkret drohende Rechtsfolge benannt. Vielmehr werden die verschiedenen, nach dem Gesetz möglichen Sperrzeitdauern mitgeteilt, ohne zu verdeutlichen, welche davon bei der Ablehnung des Angebots einschlägig wäre. Für den Arbeitslosen ist der Belehrung zwar zu entnehmen, dass bei Nichtbewerbung oder Verhinderung des Zustandekommens eines Vorstellungsgesprächs durch sein Verhalten ohne wichtigen Grund eine Sperrzeit droht und sich die Abstufung der Sperrzeitdauern nach der Häufigkeit des versicherungswidrigen Verhaltens richtet. Ohne weitergehende Erläuterungen ist der Belehrung aber nicht zu entnehmen, ob hinsichtlich des VV vom 19.02.2019 im Fall des Nichtbewerbens, oder wie hier des gleichgestellten Vereitels der Einstellung durch eine Schlechtbewerbung, ohne wichtigen Grund nur eine 3-wöchige Sperrzeit eintreten wird. Der Kläger ist auch nicht gehalten, seine Sperrzeitverstöße selbst zu zählen. Eine Rechtsfolgenbelehrung dieses Inhalts beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Gesetzestextes, was nicht ausreichend ist.

bb. Auch unter Beachtung der Rechtsauffassung des 11. Senats unter Rn. 22 (BSG, aaO), wonach von einer ausreichenden Rechtsfolgenbelehrung auszugehen ist, *„soweit jeweils ein erstes versicherungswidriges Verhalten und die daran anknüpfende Rechtsfolge einer dreiwöchigen Sperrzeit betroffen ist. Insoweit lässt die Rechtsfolgenbelehrung für einen verständigen Arbeitslosen erkennen, dass im Fall einer Arbeitsablehnung jedenfalls eine Sperrzeitdauer von drei Wochen droht. Es liegt auch keine widersprüchliche Belehrung vor, was in Betracht käme, wenn der Eintritt miteinander im Widerspruch stehender Rechtsfolgen offen und im Ergebnis unklar bliebe, ob überhaupt eine Rechtsfolge eintritt. Auch wenn die den Beschäftigungsangeboten beigefügte Belehrung hinsichtlich des Eintritts einer sechs- und zwölfwöchigen Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe nicht ordnungsgemäß erteilt wurde, kann ihr entnommen werden, dass zumindest eine dreiwöchige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe eintreten werde“* kommt eine ihrem Wesen nach geltungserhaltende Reduktion der streitgegenständlichen Sperrzeit auf drei Wochen nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht. Denn die im VV verwandte Rechtsfolgenbelehrung ist nach Überzeugung des Gerichts auch noch aus folgenden Gründen rechtsfehlerhaft.

(1) Zunächst fehlt ein Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Danach erlischt der Anspruch auf Alg wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben. Ausgehend von einer Entscheidung der 9. Kammer des SG Cottbus (Gerichtsbescheid vom 19.10.2107, S 9 AL 315/15), wonach es eines solchen Hinweises auch dann bedarf,

wenn - wie hier - die konkret in Betracht kommende Sperrzeit für sich genommen noch nicht zum Erlöschen des Leistungsanspruchs nach der genannten Norm führt. Denn die vorstehende Regelung sieht eine Summierung der eingetretenen Sperrzeiten vor, weshalb auch die hier in Rede stehende Sperrzeit Einfluss auf das Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs haben kann. Damit der Arbeitslose sein Verhalten mit den zu erwartenden Rechtsfolgen hinreichend abwägen kann, ist er daher nach Auffassung des Gerichts auch über die Möglichkeit des Erlöschens des Leistungsanspruchs bei Hinzutreten weiterer Sperrzeiten im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung zu jedem möglichen Sperrzeiteintritt zu belehren (so auch: Karmanski, SGB III, § 159 Rn. 79).

die das erkennende Gericht nach eigener Prüfung für überzeugend hält und der es bereits insbesondere in den Urteilen vom 12.01.2018, S 39 AL 607/15, vom 12.01.2018, S 39 AL 607/15, vom 28.02.2018, S 39 AL 240/16, vom 08.10.2019, S 39 Al 19/19 gefolgt ist, bedarf es für die Vollständigkeit einer jeden Rechtsfolgenbelehrung eines Hinweises auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Da weder der 11. Senat des BSG in der o.g. Entscheidung (BSG, aaO) noch die Vorinstanzen, das rechtliche Problem mit dem fehlenden Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III untersucht haben, sieht das erkennende Gericht keine Veranlassung, von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung abzuweichen.

(2) Darüber hinaus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit der Rechtsfolgenbelehrung im VV auch daraus, dass nicht eindeutig und aus sich heraus verständlich ist, in welchem Fall eine Sperrzeit von 12 Wochen eintritt bzw. was der Hinweis der Beklagten darauf, dass die Sperrzeit „längstens zwölf Wochen“ dauere, bedeutet. Denn die Rechtsfolgenbelehrung weist nur darauf hin, welche Sperrzeiten nach dem ersten und zweiten versicherungswidrigen Verhalten eintreten, nämlich drei und danach sechs Wochen. Unklar bleibt, wann die die Sperrzeit von „12 Wochen“ eintritt. Denn es wird insbesondere weder auf ein drittes versicherungswidriges Verhalten hingewiesen, oder erklärt, dass es zwischen sechs und zwölf Wochen keine Zwischensperrzeiten mehr gibt. Zusätzlich ist der Hinweis „längstens zwölf Wochen“ unpräzise. Denn sie suggeriert einen Ermessensspielraum hinsichtlich der tatsächlichen Dauer der Sperrzeit, welchen das Gesetz in § 159 Abs. 4 Nr. 3 SGB III nicht kennt (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 1. Februar 2018, L 7 AL 42/14, Rn. 35; juris).

cc. Darüber hinaus ist der Vermittlungsvorschlag auch deswegen rechtsfehlerhaft, weil die darin angebotene Beschäftigung nicht den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung entspricht. Die 6. Kammer des SG Chemnitz entscheidet mit Urteil vom 15. November 2007, S 6 AL 253/06, Folgendes, wobei der zitierte § 122 SGB III inhaltsgleich dem derzeit geltenden § 140 SGB III entspricht.

Gemäß § 121 Abs. 1 SGB III sind einem Arbeitslosen alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen. Gemäß § 121 Abs. 3 SGB III ist aus personenbezogenen Gründen eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 % und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 % dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom 7. Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld. Aus den benannten Einzelvorschriften des § 121 SGB III ergibt

sich nach Ansicht des Gerichts, dass die Beklagte in jedem Fall die Höhe der erzielbaren Vergütung in die Prüfung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung mit einzubeziehen hat. Diese Zumutbarkeitsprüfung ist nach Ansicht des Gerichts nicht erst dann vorzunehmen, wenn über den Eintritt einer Sperrzeit zu entscheiden ist. Die Beklagte hat vielmehr schon im Vorfeld der Versendung eines Stellenangebots zu prüfen, ob die Beschäftigung für den Arbeitslosen zumutbar ist. Nur ein solches Vorgehen entspricht nach Ansicht des Gerichts den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung. Gemäß § 121 Abs. 3 SGB III ist die Zumutbarkeit einer Beschäftigung auch daran zu prüfen, welches Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung erzielbar ist. Die Vorschrift des § 121 Abs. 3 SGB III ist auch als Schutzvorschrift für den Arbeitslosen zu sehen. Der Arbeitslose hat hieraus einen Anspruch, dass die Beklagte nur zumutbare Arbeitsangebote unterbreitet, also auch vor Übersendung eines Arbeitsangebotes die erzielbare Vergütung abprüft. Überdies muss es auch dem Arbeitslosen selbst möglich sein, die Zumutbarkeit des Stellenangebotes anhand der Kriterien des § 121 Abs. 3 SGB III zu prüfen.

(1) Das erkennende Gericht schließt sich nach eigener Prüfung dieser überzeugenden Rechtsauffassung der 6. Kammer des SG Chemnitz an; so auch schon insbesondere in den Urteile des erkennenden Gerichts vom 11.07.2017, S 39 AL 486/15, sowie vom 26.02.2019, S 39 AL 220/19. Ferner wird diese Auffassung auch in der Literatur geteilt (*Valgolio* in: Hauck/Noftz, SGB, 09/14, § 159 SGB III, Rn. 236; Niesel in: Niesel, SGB III, 3. Aufl., § 144 Rz. 54), wonach sich der Arbeitslose nur in Kenntnis der vom Arbeitgeber angebotenen Gegenleistung ein zuverlässiges Bild über den Wert und somit über die Art der von ihm zu erledigenden Tätigkeit machen könne. Die Agentur für Arbeit (hier die Beklagte) muss zur Prüfung der Zumutbarkeit des Beschäftigungsangebots, vor allem nach § 140 Abs. 3 SGB III, ohnehin vom Arbeitgeber vorab die Höhe der Vergütung abfragen. Diese Angabe ist nur entbehrlich, wenn der kundige Arbeitslose sich aus der Art der Tätigkeit eine genaue Vorstellung über das Arbeitsentgelt machen kann. Ferner entschied der 2. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts mit Beschluss vom 02. April 2008, L 2 B 141/08 AS-ER, Rn. 31 (juris), dass das Bestimmtheitsgebot insbesondere erfordert, dass die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang, die zeitliche Verteilung und die vorgesehene Entlohnung im Arbeitsangebot bezeichnet werden (LSG Hamburg, a.a.O.; LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 04.06.1992, a.a.O.;

Berlit, ZFSH/SGB 2008, S. 3, 12). Denn diese Angaben sind erforderlich, um den Hilfebedürftigen in die Lage zu versetzen, das Angebot überprüfen zu können. Es genügt daher nicht, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Einrichtung oder einem Arbeitgeber zuzuweisen und die Arbeitszeit, dessen Verteilung und die Entlohnung offen zu lassen. Die Verantwortung für die Korrektheit des Arbeitsangebots liegt insbesondere im Hinblick auf die Sanktionsfolgen allein beim Leistungsträger.

(2) Ausgehend hiervon folgt für das hiesige Verfahren, dass der VV der Beklagten vom 19.02.2019 nicht den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung entspricht und damit die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGB III nicht vorliegen. Denn der VV enthielt keine Angaben zum Lohn/Gehalt. Der Hinweis der Beklagte darauf, dass sich Lohn/Gehalt „*am TVöD/SuE orientierte Vergütung + Sozialleistungen*“ richten, lässt keine Rückschlüsse auf die konkrete Höhe der Vergütung zu und ist unzureichend. Es ist aus der Verwaltungsakte nicht erkennbar, ob die Beklagte vor dem Versenden des VV überhaupt die Höhe des Arbeitsentgelts geprüft hat. Hierzu ist sie jedoch insbesondere gem. § 140 Abs. 3 SGB III verpflichtet. Mangels Angaben zum konkreten Arbeitsentgelt, konnte der Kläger die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2, Abs. 3 SGB III nicht prüfen.

(3) Nichts anderes folgt aus einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. August 2005, L 3 AL 94/04. Zum einen ist eine anderslautende und überzeugende Judikatur vorhanden (siehe oben). Zum anderen lag der zitierten Entscheidung eine folgende Besonderheit zugrunde (LSG, Schleswig-Holstein, aaO, Rn. 20 am Ende):

Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger eine Tätigkeit als Leiter Direktmarketing angeboten. Die Anforderungen wurden wie folgt beschrieben: „Koordination aller Marketing-Aktivitäten, Führung der Projekt- und Medienpläne, Überwachung laufender Kampagnen, Priorisierung parallel laufender Aktionen, mehrjährige Praxis von Direktmarketing-Aktionen, Projektmanagement, Erfahrungen“. Zu Lohn/Gehalt hieß es: „nach Vereinbarung“. Es handelte sich demnach um eine höherwertige Stelle, für die das Gehalt nicht von vornherein feststand, sondern sich auch nach der

Qualifikation des Arbeitnehmers richtete. Bei solchen Positionen ist es üblich, dass das Gehalt frei ausgehandelt wird.

Demgegenüber bot die Beklagte dem Kläger im VV nur eine Beschäftigung Sozialarbeiter an und keine höherwertige Stelle, für die das Gehalt nicht von vornherein feststand. Daher war es der Beklagten mit verhältnismäßig geringfügigem Ermittlungsaufwand möglich war, insbesondere durch Rückfragen beim Arbeitgeber den Stundenlohn konkret anzugeben.

b. Da sowohl die Rechtsfolgenbelehrung im VV rechtsfehlerhaft ist, als auch die konkrete Angabe von Lohn/Gehalt fehlt und damit die angebotene Beschäftigung als Hochbaufacharbeiter nicht den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung entspricht, durfte keine Sperrzeit verfügt werden. Damit muss das Gericht nicht näher auf den sonstigen Streit und Vortrag der Beteiligten zur Schlechtbewerbung des Klägers, denn eine Bewerbung ohne ein Anschreiben nur unter Beifügung von Kopien des Diploms und des Lebenslaufes entspricht nicht den allgemein anerkannten Mindeststandard für eine vernünftige Bewerbung, sodass im Ergebnis wertungsmäßig eine Nichtbewerbung vorlag, und zum Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht näher eingehen, weil all dies nicht streitentscheidend ist.

c. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sind alle weiteren Verfügungen im streitgegenständlichen Sperrzeitbescheid, nämlich die Festsetzung der Sperrzeit vom 24.02.2019 bis 16.03.2019 gem. § 159 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III, die Aufhebung von Alg-Leistungen für den entsprechenden Zeitraum gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III, die Minderung gem. § 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III und die Erstattungsforderung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X ebenfalls rechtswidrig i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG und sind ebenfalls aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

III. Die Beklagte kann gem. § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen, weil gem. §§ 105 Abs. 1, Satz 3, 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG die Berufung an das Landessozialgericht nicht gegeben ist, oder gem. §§ 105 Abs. 2 Satz 1, 145 SGG eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung einlegen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt ausgehend vom streitgegenständlichen Bescheid 653,56 €, wobei die Minderung des Alg-Anspruches um 21 Tage ohne Bedeutung ist (MKLS/Leitherer, 12. Aufl. 2017, SGG § 144 Rn. 15 m.w.N.), und übersteigt somit nicht 750,- €. Gründe für eine Zulassung der Berufung gem. §§ 105 Abs. 2 Satz 1, 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht